

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Einbahnstraße Teilzeitbeschäftigung beenden - familiengerechte Arbeitswelt befördern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die im europäischen Vergleich relativ hohe Frauenerwerbsquote in Deutschland ist auf einen hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen. Die große Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten sind auch in Mecklenburg-Vorpommern Frauen. Während die Zahl der erwerbstätigen Frauen steigt, stagniert deren Arbeitsvolumen. Daher ist es angezeigt, dem Wunsch vieler Frauen nach Erhöhung ihres Arbeitszeitvolumens und der Erhaltung ihrer individuellen Karrierechancen zu entsprechen. Hauptrisiko ist immer noch der Zeitpunkt der Familiengründung. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Nicht zuletzt aufgrund des sich branchenspezifisch abzeichnenden Fachkräftebedarfes bleibt das Heben von Erwerbspotenzialen bei Frauen daher eine zentrale Herausforderung. Dazu gehört auch, dass Einschränkungen für den Fall abgebaut werden, in denen sich Frauen bewusst entscheiden, für einen befristeten Zeitraum in Teilzeit zu arbeiten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat oder an anderer geeigneter Stelle dafür einzusetzen, dass

- die Regelungen des Paragraphen 8 Absätze 5, 6 und 7 sowie des Paragraphen 9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes überarbeitet werden,
- der sich aus der Elternurlaubsrichtlinie 2010/18/EU ergebende Rechtsanspruch auf die Änderung der Arbeitszeit und Arbeitsarrangements für eine bestimmte Dauer durch entsprechende Regelungen auch in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wird,
- Vermittlungen durch die Bundesagentur für Arbeit und/oder die Jobcenter nur in existenzsichernde Jobs vorgenommen werden,
- die Anstrengungen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern im Land verstärkt werden.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Seit Anfang der 90er-Jahre hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten beständig erhöht. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes waren 1992 in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 42.000 Beschäftigte in Teilzeit tätig, im Jahr 2012 betrug ihre Zahl bereits 125.000. Teilzeit in Mecklenburg-Vorpommern ist weiblich. Von den 125.000 Teilzeitbeschäftigten sind 100.000 Frauen. 2013 hatten darüber hinaus 15,2 Prozent der Frauen nur Arbeitsverträge zwischen einer Stunde und zwanzig Stunden, weitere 19,5 % hatten Arbeitsverträge mit 21 bis 31 Stunden. Vor dem Hintergrund des niedrigen Entgeltniveaus besteht bei Teilzeitbeschäftigung die Gefahr, dass diese allein nicht existenzsichernd ist. Auch deshalb kann man davon ausgehen, dass ein signifikanter Teil der betroffenen Frauen ihre Arbeitszeit erhöhen möchte. Daher sollte § 9 Teilzeit- und Befristungsgesetz hinsichtlich der schrittweisen Erhöhung der Arbeitszeit konkreter formuliert werden. Auch auf Landesebene müssen die Anstrengungen verstärkt werden. Hier bietet sich an, die geplante Richtlinie zur Erhöhung der beruflichen Mobilität verstärkt zu nutzen, um Unternehmen auch über Ideenwettbewerbe hinaus für das Thema zu sensibilisieren.

Entscheiden sich Frauen dagegen bewusst, für eine gewisse Zeit nach Geburt der Kinder und über den Zeitraum der gesetzlich ermöglichten Elternzeit hinaus in Teilzeit zu arbeiten, sehen sie sich ebenfalls Hemmnissen gegenüber. So erschwert die derzeitige Regelung zur arbeitgeberseitigen Rückmeldung auf Antrag nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz die Planung für Familien enorm. Während betroffene Beschäftigte ihren Antrag in der Praxis häufig deutlich vor der in Absatz 2 formulierten Abgabefrist einreichen, nutzen Arbeitgeber ihren Spielraum nach Absatz 5 in der Regel aus. Hier fordern vor allem Familienverbände eine frühere Rückmeldung. Mit Blick auf die Unternehmensstrukturen im Land ist zudem die Beschränkung der Möglichkeiten auf Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern nach Absatz 7 problematisch.

Bereits seit längerem in der politischen Diskussion ist die Frage eines gesetzlich normierten Rückkehrrechtes in Vollzeit. Ein Rechtsanspruch besteht aktuell nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ende der Elternzeit nach § 15 Absatz 5 Bundeselterngeldgesetz. Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Rückkehr danach auch aufgrund der unzureichenden Regelungen in § 9 Teilzeit- und Befristungsgesetz schwierig. Diesbezüglich spielt auch die noch fehlende Umsetzung wichtiger Punkte der EU-Elternurlaubs-Richtlinie 2010/18 in Deutschland eine Rolle.

Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihren Ländern einen Rechtsanspruch auf die „Änderung der Arbeitszeit und Arbeitsarrangements für eine bestimmte Dauer“ - also die Möglichkeit befristeter Arbeitszeitarrangements - einzuführen. Damit wäre ein Rückkehranspruch aus Teilzeit zu einer höheren Arbeitszeit gegeben.

Mit Blick auf die Vermeidung neuer Abhängigkeiten von sozialen Transferleistungen sollten auch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter im Land verstärkt darauf achten, dass sie nur in Existenz sichernde Jobs vermitteln. So enthält der aktuell diskutierte Gesetzentwurf für das Elterngeld plus, der einen Anreiz für die Aufteilung der Arbeits- und Betreuungszeit zwischen den Partnern setzen soll, ganz bewusst eine Mindestwochenarbeitszeit von 25 Stunden.